



Versorgung

Rechtliche Grundlagen

Nds. Beamtengesetz (NBeamG)

Nds. Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)

Allgemein

Durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamVG) ist die Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres mit einer Übergangsregelung umgesetzt. Die einsetzende stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres sowie die Absenkung der Antragsaltersgrenze auf die Vollendung des 60. Lebensjahres führt u. a. zu einer Neuregelung der Versorgungsabschlüsse (siehe Info-Blatt „Versorgungsabschlüsse“)

Die weitergehende Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit wird dadurch erreicht, dass die Beamtinnen und Beamte innerhalb eines Korridors von 10 Jahren (60. – 70. Lebensjahr) frei wählen können, wann sie in den Ruhestand eintreten.

Das Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen (z. B. Ausbildungszeiten, ggf. praktische hauptberufliche Tätigkeit, Studium, berufsmäßiger und nicht berufsmäßiger Wehrdienst, ggf. hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, etc.).

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge errechnen sich aus

- dem letzten Grundgehalt
- zuzüglich dem Familienzuschlag bis zur Stufe 1
- zuzüglich ruhegehaltfähigen Stellen- und Ausgleichszulagen.

Bei Dienstunfähigkeit nach einem Dienstunfall wird die Dienstaltersstufe des Grundgehaltes zugrundegelegt, die der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können (fiktive Altersgrenze)

Tritt der Beamte aus einem Beförderungsamt in den Ruhestand, werden nur dann die Dienstbezüge aus diesem Amt bei der Berechnung berücksichtigt, wenn der Beamte die Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten oder die Funktion dieses Amtes mindestens zwei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat.

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird vom Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis (frühestens nach Vollendung des 17. Lebensjahres) bis zum Eintritt in den Ruhestand berechnet. Neben der aktiven Dienstzeit können Anrechnungszeiten sowie Zurechnungszeiten die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöhen.

Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz ist der Prozentsatz, der aufgrund der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt wird. Bis 2002 galt, dass für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge angerechnet werden. Seit dem 01.01.2012 ist der Höchstsatz auf 71,75 v.H. festgesetzt.

Für Lehrkräfte, die vor dem 31.12.1991 in das Beamtenverhältnis eingestellt wurden, gilt bis zu jenem Datum die Berechnung nach dem alten Recht (i. d. F. ab 1.8.84). Das Ruhegehalt wurde bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit mit 35% berücksichtigt, mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum 25. Dienstjahr 2%, danach jährlich 1% bewertet, bis zum Höchstsatz von 75%. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge;
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzig umzurechnen.

Der Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Monat mindert das Ruhegehalt, um das der Beamte auf Antrag

1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze mit der Übergangsregelung erreicht in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das zur Zeit 63. Lebensjahr mit der Übergangsregelung vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird, die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen. Dabei wird „spitz gerechnet, d. h. die Zeit wird auf den Tag genau ausgerechnet (siehe Info-Blatt „Versorgungsabschläge“).

Zurechnungszeiten

Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu 2/3 hinzugerechnet.

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 17 des NBeamtVG

Wenn der Beamte vor der Vollendung des zur Zeit 65. Lebensjahres mit der Übergangsregelung in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat und
2. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht hat und
3. keine weiteren Einkünfte bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 Euro nicht überschreiten.

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 1 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 % nicht überschreiten. Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen!



***bie ten die kostenlose Berechnung
der Beamtenversorgung an.***

Vordrucke sind erhältlich unter: www.blv-nds.de oder www.vlwn.de

Nichtmitglieder zahlen für die Berechnung eine Schutzgebühr von 15 €.

Geschäftsstelle



Ellernstr. 38
30175 Hannover
Tel.: 0511 / 32 40 73
Fax: 0511 / 363 22 03
Email: info@blv-nds.de

Geschäftsstelle



Ellernstr. 38
30175 Hannover
Tel.: 0511 / 12 35 74 73
Fax: 0511 / 12 35 74 75
Email: buero@vlwn.de